

Bezirksverband der Kleingärtner
Berlin-Weißensee e.V.



GARTENORDNUNG

2024

Präambel

Über 200 Jahre nach der Gründung des ersten Kleingartenvereins in Kappeln (Schleswig-Holstein) gibt es derzeit ca. 890.000 Kleingärten in Deutschland. Und es werden jährlich immer weniger.

Grund hierfür ist die gerade in Berlin zunehmende Flächenkonkurrenz und der daraus entstehende Konflikt. Berlin wächst, der Bedarf an Wohnungen, Schulen, sozialen Einrichtungen, Gewerbeflächen und Verkehrsbauten wird stetig größer. Innerstädtische Kleingärten liegen z. T. auf Bauerwartungsland die Umwidmung in ein Bauvorhaben verspricht dem Grundstückseigentümer einen satten Gewinn. Dagegen steht der unstrittige Nutzen der Kleingärten –ohne sofortige Kapitalrendite- für alle Berliner Bürgerinnen und Bürger. Der Beitrag unserer Kleingärten für eine gesunde, attraktive Stadt hat nicht nur einen ideellen Wert, er wird maßgeblich die Lebensqualität in dieser Stadt beeinflussen. Kleingärten tragen zur Abmilderung von Klimafolgen durch lokale Senkung der Temperatur, zum Regenwassermanagement („Schwammstadt“), zum Erhalt der biologischen Diversität, zur Bildung von Kindern und Jugendlichen und ganz besonders zum sozialen Zusammenhalt u. v. a. m. bei.

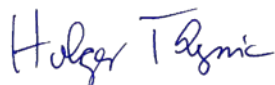
Umso wichtiger ist der bestmögliche Schutz von Kleingärten vor Kündigungen durch jegliche Bodeneigentümer. Jeder Kleingärtner kann und muss hier seinen persönlichen Beitrag zum Erhalt der Kleingartenanlage leisten. Die rechtlich-formalen Grundlagen zum Kündigungsschutz liefert das Bundeskleingartengesetz. Es liegt im Interesse aller, Kleingärtner wie Nicht-Kleingärtner, durch Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur Kleingartennutzung diesen gesetzlichen Schutz weiterhin wirken zu lassen.

Mit der neu gefassten Gartenordnung soll allen Kleingärtnern ein Leitfaden zum vertrags- und rechtskonformen Handeln an die Hand gegeben werden. Die in dieser Ordnung benannten Verhaltensregeln und Rahmenbedingungen versetzen alle Gartenfreunde des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. in die Lage, zum einen die Freude am Gärtnern mit der individuellen Erholung zu verbinden und zum anderen die kostengünstigen Kleingärten so lange wie möglich zu erhalten.

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin - Weißensee e.V.

Die gesellschaftliche Entwicklung und rechtliche Veränderungen bedingen eine Aktualisierung der Gartenordnung aus dem Jahre 2008.

Der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. wünscht Ihnen viel Erfolg in der kleingärtnerischen Nutzung Ihrer Parzelle.

A handwritten signature in blue ink that reads "Holger Thymian". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

H. Thymian

1. Vorsitzender

Abschnitt A Die Kleingartenanlage 4

- 1. Allgemeines Verhalten in der Kleingartenanlage 4
- 2. Tiere in Kleingartenanlagen 6

Abschnitt B Die Parzelle 8

- 1. Allgemeines 8
 - 1.1. Grundregeln für Pächter 8
 - 1.2. Bepflanzungen und Pflanzabstände 9
 - 1.3. Was ist eine „bauliche Anlage“ 9
- 2. Der kleingärtnerische Teil der Parzelle 10
 - 2.1. Gartenbauprodukte 10
 - 2.2. Bauliche Anlagen für die kleingärtnerische Nutzung 11
 - 2.3. Unzulässige Anpflanzungen auf Kleingartenparzellen 14
- 3. Der zur Erholung genutzte Teil der Parzelle 14
 - 3.1. Die Gartenlaube 14
 - 3.2. Zulässige bauliche Anlagen für den Erholungsteil 16
 - 3.3. Unzulässige bauliche Anlagen auf der Kleingartenparzelle 19

Abschnitt C Der Umweltschutz 20

Abschnitt D Schlussbestimmungen 23

- Grundlagen 23

Abschnitt A Die Kleingartenanlage

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind mehrere Kleingärten (Einzelgärten) mit den gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wege, Spielflächen und Vereinshäuser zu einer Kleingartenanlage zusammengefasst.

Um das gemeinschaftliche Zusammenleben in einer Kleingartenanlage rücksichtsvoll zu gestalten, sind bestimmte Grundregeln einzuhalten.

1. Allgemeines Verhalten in der Kleingartenanlage

- a) Alle Kleingärtner und alle Besucher einer Kleingartenanlage verhalten sich zueinander freundlich, höflich und respektvoll.
- b) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Booten innerhalb der KGA, auf Wegen, Plätzen und in einer Parzelle ist unzulässig. Das Befahren der Wege ist grundsätzlich verboten und ist nur zum Zwecke des sofortigen, ununterbrochenen Be- bzw. Entladens gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.
- c) Die Auflagen der örtlichen Feuerwehr bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.
- d) Das Betreten der KGA bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.
- e) Material kann nur nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand auf den Wegen der KGA zwischengelagert werden, ist aber maximal nach 7 Tagen zu entfernen. Darüber hinaus ist das Ausbringen von Material gleich welcher Art (z. B. Aushub, Bauschutt, Baum- und Heckenschnitt) auf die Wege der KGA untersagt.
- f) Das Benutzen von Schussgeräten aller Art (z. B. Luftdruckwaffen, Steinschleudern, Bogen, Armbrust) in der KGA ist verboten.

- g) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb der KGA ist verboten - ebenso offene Feuerstellen.
- h) Zur Sicherung von Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage ist den Anordnungen des Vorstandes des Kleingartenvereins Folge zu leisten.
- i) Pächter haben dafür Sorge zu tragen, dass sich auch ihre Gäste an die Festlegungen dieser Gartenordnung halten.
- j) Die Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten. Insbesondere sind lärmerzeugende Tätigkeiten wie Rasen mähen, Häckseln u. a. während der Mittagsruhe und an Sonn- und Feiertagen ausnahmslos zu unterlassen. „Kinderlärm“ ist dagegen ein zumutbares Lebensgeräusch. Damit wird allerdings nicht pauschal von jeglicher Rücksichtnahme entbunden.
- k) In der Mittagsruhe ist das Befahren der KGA mit Kfz ausnahmslos untersagt! Die Vereine können weitergehende Regelungen unter Einhaltung der Landes-Immissionsschutzgesetze Berlin und Brandenburg vereinbaren.
- l) Innerhalb der Kleingartenanlage ist der Kleingarten durch den Unterpächter einzufrieden, soweit es sich nicht um einen Teil der Außeneinfriedung der Kleingartenanlage handelt. Bei der Einfriedung sind die Regelungen des NachbG Berlin sinngemäß anzuwenden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Auswahl der Zaunart und -form bleibt dem Unterpächter überlassen, wobei auf wertvolle Ausführungen (z. B. Zäune aus Schmiedeeisen) verzichtet werden soll. Die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt. Mauern oder ähnliche Einfriedungen sind nicht zulässig.
- m) An den Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Rohrmatten oder andere sichtbehindernde Materialien nicht angebracht werden. Hecken an den Grenzen der Parzelle dürfen die für die Einfriedung zugelassene Höhe nicht überschreiten. Ist die Einfriedung niedriger, darf eine Hecke dennoch bis zu 1,25 m hoch sein.

- n) Die Umzäunung der Kleingartenanlage darf nicht zum Zweck eines Parzellenzuganges unterbrochen werden. Ausnahme (nach Zustimmung des Verpächters): Kleingärten können von den Wegen innerhalb der KGA nicht erreicht werden.
- o) Die Höhe der Hecken an den KGA-Außengrenzen können mit Genehmigung des Verpächters bis 2,5 m betragen.
- p) Zur Abgrenzung eines Sitzplatzes ist eine 6 m lange Hecke mit max. 1,60 m Höhe zulässig. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt mindestens 3 m.
- q) Pächter sind verpflichtet, den Weg vor der Parzelle bis zur halben Breite in Ordnung zu halten.
- r) In der gesamten KGA ist das Starten und Überfliegen mit Drohnen verboten.

2. Tiere in Kleingartenanlagen

- a) Die - auch vorübergehende - Haltung von Nutztieren ist ebenso wenig gestattet wie die dauerhafte Haltung von Hunden und Katzen.
- b) Kleintiere sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten.
- c) Hunde und Katzen dürfen beim Aufenthalt des Pächters in der Anlage mitgeführt werden. Sie sind innerhalb der Kleingartenanlage ausnahmslos an einer maximal 2 m langen Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird und weder in den Nachbargärten noch an der Tierwelt Schäden entstehen.
- d) Grundsätzlich und ausnahmslos dürfen sich gefährliche Hunde (§ 5 HundeG Bln) nicht in einer Kleingartenanlage aufhalten. Das Verbot bezieht sich auch auf "besuchshalber" mitgebrachte gefährliche Hunde.
- e) Verunreinigungen durch Hundekot auf den Wegen in der KGA sind unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.

- f) Die Kleintierhaltung und das Mitführen von Hunden und Katzen kann im Einzelfall bei Verstoß durch den Pächter gegen die vorgenannten Pflichten durch den Kleingartenverein oder durch den Verpächter untersagt werden.
- g) Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Tierhalter.
- h) Bienen- und Brieftaubenhaltung ist nur im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.
- i) Auf Fischbesatz in Gartenteichen sollte im Rahmen der Arterhaltung von Insekten verzichtet werden.

Abschnitt B Die Parzelle

1. Allgemeines

1.1. Grundregeln für Pächter

Der „Kleingarten“ dient dem Nutzer (Pächter) zur nichtgewerblichen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbaugerzeugnissen für den Eigenbedarf.

Daraus resultiert eine Pflicht, mindestens 1/3 der Pachtfläche kleingärtnerisch durch Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen.

Kleingartenanlagen gehören zum Grünsystem der Stadt und müssen daher für die Allgemeinheit zugänglich sein. Auch hier sind bestimmte Regeln für das nachbarschaftliche Zusammenleben, die Ordnung und Sicherheit zu beachten:

- a) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle schließt jede gewerbliche oder Wohnnutzung, insbesondere den Daueraufenthalt in der Parzelle, aus.
- b) Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat grundsätzlich durch Selbstarbeit des Pächters zu erfolgen. Die Unterstützung durch Familienangehörige ist zulässig. Die Parzelle oder die Laube darf keinem Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- c) Den Beauftragten des Verpächters oder seiner Vertreter ist im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu dem Kleingarten nach Ankündigung zu gestatten. Die Frist zur Ankündigung des Betretens beträgt 2 Wochen.
- d) Bis max. 6 % der Parzellenfläche kann versiegelt werden (Terrassen, Sitzplatz, Platten u. ä.). Als versiegelt gelten Flächen, auf denen das Regenwasser nicht ungehindert im Erdreich versickern kann, auch in Sand verlegte einzelne Platten oder Plattenwege gehören dazu.

- e) Pflanzenteile dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen, insbesondere ist ein Überhang von Ästen durch den Pächter zu unterbinden.
- f) Zur Verbesserung der Sicherheit auf den Parzellen ist der Pächter berechtigt, seine Laube mittels Alarmanlage oder Kamera zusätzlich zu schützen. Dabei müssen jedoch die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Auflagen (u. a. keine Beobachtungsmöglichkeiten der Kamera über die Parzellengrenze hinaus, Alarmabschaltung nach 30 s) eingehalten werden.

1.2. Bepflanzungen und Pflanzabstände

Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt des Anbaus der Gartenbauprodukte (Obst, Gemüse, Kräuter) entscheidend.

Monokulturen, z. B. nur Kartoffeln, sind unzulässig. Mischanbau zur Minimierung des Schädlingsbefalls, z. B. Mohrrüben mit Zwiebeln, insbesondere der Einsatz von Tagetes zur Nematodenbekämpfung, wird empfohlen.

Grundsätzlich sind Pflanzabstände zur Nachbarparzelle einzuhalten:

- bei hochstämmigen Obstbäumen (Stammhöhe > 1,60 m) 1,50 m
- bei Halbstämmen und Buschbäumen (Stammhöhe > 1,20 m) 1,00 m
- andere Sträucher, Spalierobst, Hecken 0,50 m

1.3. Was ist eine „bauliche Anlage“

Alle Kleingartenanlagen unterliegen den Landes- Bauordnungen Berlin oder Brandenburg

Danach ist eine „bauliche Anlage“ gemäß § 2 eine:

- mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten erstellte Anlage.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht, oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Vom Grundsatz her unterscheidet diese Gartenordnung „bauliche Anlagen“

- für die kleingärtnerische Nutzung,
- für den Erholungsteil der Parzelle,
- in Kleingartenanlagen **nicht zulässige** bauliche Anlagen.

2. Der kleingärtnerische Teil der Parzelle

2.1. Gartenbauprodukte

a) Beetflächen

(Freilandbeete, Gewächshäuser, Hochbeete, Frühbeetkästen und Folienzelte), auf denen:

- ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen (z. B. Tomaten, Gurken, Kürbis, Salat, Mohrrüben, Porree, Rhabarber, Zucchini, Radieschen, diverse Kohlsorten, Kohlrabi, Mangold, Bohnen, Erbsen, Zwiebeln, Spargel, ...)
- Feldfrüchte (Kartoffeln, Rote Beete, Zuckermais für Milpa-Beete ...)
- Erdbeeren, Meerrettich, diverse Kräuter (Minze, Majoran, Bohnenkraut u. a.)
- Gründüngung (Lupine, Serradella u. a.)

angebaut werden.

- Einjährige Sommerblumen (Tagetes, Bienenweide, Ringelblumen, Sonnenblumen) sind als Randbepflanzung von Beeten zulässig.
- Kompostierflächen gehören zu den Beetflächen.

Diese Gartenbauprodukte belegen mind. 16,7 % der Pachtfläche und werden nach tatsächlichen m² berechnet.

b) Obstgehölze / Obstbäume / Beerenobststräucher / -rankgewächse

Apfel, Birne, Pfirsich, Kirsche, Pflaume, Aprikose, Maulbeere, Feige usw.

Diese Gartenbauprodukte werden wie folgt berechnet:

- Hoch- und Halbstamm pro Baum max. 10 m²
- Viertelstamm pro Baum max. 5 m²

Johannes-, Stachel-, Jochel-, Preisel-, Heidel-, Brom-, Himbeere, Kiwi, Quitte usw.

Diese Gartenbauprodukte werden wie folgt berechnet:

- pro Strauch max. 2 m²
- bei Wein pro Rankgewächse max. 5 m²

Die Gartenbauprodukte Obstgehölze / Beerenobst belegen mind. 16,7 % der Pachtfläche

Eine prozentuale Minimierung der Obstgehölze, Beerensträucher, Rankgewächse hat eine gleichwertige prozentuale Erhöhung der Beetflächen zur Folge. Ein **Minimum von 16,7% Beetfläche pro Parzelle** ist jedoch unabdingbar!

2.2. Bauliche Anlagen für die kleingärtnerische Nutzung

a) Gewächshaus

Rahmenbedingungen:

- Höhe inklusive Streifenfundament max. 2,20 m, Gesamtfläche max. 12 m²
- kein Ersatz für Schuppen, keine Nutzung als Wintergarten, kein Betonboden
- Abstand zur Parzellengrenze mindestens 0,50 m

Diese bauliche Anlage ist antrags- und genehmigungspflichtig.

b) Folienzelt

Rahmenbedingungen:

- Regenschutz für Tomaten / Gurken; Befestigung am Boden mittels Erdspießen
- Gesamtfläche mit eventuellem Gewächshaus und Frühbeet max. 20 m²
- kein Geräteaufbewahrungsraum, Abbau am Saisonende bis 30.09.
- Abstand zur Parzellengrenze mindestens 0,50 m

Diese bauliche Anlage ist bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

c) Pergola

Rahmenbedingungen:

- Holzpfeiler max. 2,50 m über Boden, genau eine waagerechte Auflage (max. 4 m),
- ggf. mit aufgesetzten Reitern (max. 0,8 m), Montage der Pfeiler mittels Einschlaghülsen
- **oder** Montage auf einer vorhandenen Fundamentplatte (Terrasse)
- keine Sichtschutzelemente zwischen den Pfeilern
- freistehend ohne Verbindung zu anderen Baulichkeiten (Lauben, Schuppen o.ä.)

Diese bauliche Anlage ist antrags- und genehmigungspflichtig.

d) Hochbeet (mehrere Hochbeete pro Parzelle sind möglich)

Rahmenbedingungen:

- gesamte Hochbeetfläche auf der Parzelle max. 10 m²
- Höhe min. 0,5 m, max. 0,8 m, kein Betonfundament, Pfeiler nicht einbetoniert
- Hochbeet nicht aus Mauersteinen, Gasbeton, Gabionen o.ä.
- Baustoffe ausschließlich Holz, Schaltafeln, Europaletten, Kunststoff, Blech

Diese bauliche Anlage ist bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

e) Frühbeetkasten

Rahmenbedingungen:

- max. 1,20 m x 1,00 m x 0,40 m (Höhe)
- Gesamtfläche mit eventuellem Gewächshaus und Folienzelt nicht über 20 m²
- keine Baumaterialien wie Mauersteine, Beton, Gasbeton o.ä.
- nur mit Erdspeießen, Einschlaghülsen o.ä. im Boden befestigt

Diese bauliche Anlage ist bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

f) Komposter

Komposter sind im baurechtlichen Sinne „bauliche Anlagen“.

Rahmenbedingungen:

- Komposter darf nicht auf einer versiegelten Fläche (z. B. Betonbodenplatte) errichtet werden.
- keine Bodenverankerung der Stützen mit Betonfundament
- Baumaterial: Holz, Metall, Kunststoff - kein Beton oder Mauersteine
- Ecksteine als Schutz gegen direkte Bodenberührung der Pfosten sind zulässig.
- Komposter dürfen nicht in die Erde eingelassen werden.
- Komposter müssen rundherum belüftet sein.

Diese bauliche Anlage ist bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

g) Rankhilfe oder Rankgerüst

Rahmenbedingungen:

- Standort auf Gartensaison beschränkt, somit nicht dauerhaft ortsfest
- im Boden nur mit einer Einschlaghülse befestigt
oder
- Standort dauerhaft, ohne Fundament mit Erdspeießen oder Einschlaghülsen
- max. 4 m breit, keine Verbindung zu anderen baulichen Anlagen (Laube, Schuppen o.ä.)
- max. 1,80 m Höhe, nicht mit sichtbehindernden Materialien verkleidet

Diese bauliche Anlage ist mit nur einer Einschlaghülse genehmigungsfrei, mit mehreren Einschlaghülsen antrags- und genehmigungspflichtig.

2.3. Unzulässige Anpflanzungen auf Kleingartenparzellen

- Hochwachsende, ausladende Bäume und Sträucher. Nadelbäume und Waldbäume, z. B. Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Walnussbäume, Haselnuss, Trauerweiden, Knorpelweiden, Koniferen, Kirschlorbeer, Blutpflaume, Feuedornhecken usw. sind unzulässige Anpflanzungen im Kleingarten.
- Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die freiwachsend eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.
- Die Gesamtfläche aller Nadelziergehölze, inklusive Nadelzierholzhecken, darf nicht mehr als 10 m² betragen.
- Koniferen, gleich welcher Art, sind nicht zulässig, auch nicht als Heckenpflanzen. Wachholder, als Zwischenwirt des Birnengitterrostes sowie invasive Neophyten (siehe Bundesamt für Naturschutz Schrift 654) dürfen im Kleingarten nicht angepflanzt werden.
- Grundsätzlich und unabhängig von gesetzlichen Regelungen ist der Anbau von Hanf (Cannabis) in Kleingärten verboten.

3. Der zur Erholung genutzte Teil der Parzelle

Gemäß Bundeskleingartengesetz verbleiben neben der Nutzfläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen noch 2/3 der Pachtfläche für die Erholung.

Damit hat der Kleingärtner die Möglichkeit, seine Parzelle nach seinen Bedürfnissen und Vorlieben zu gestalten. Aber auch hier sind Auflagen einzuhalten, die im Nachfolgenden erklärt werden.

3.1. Die Gartenlaube

- a) Maßgeblich für Größe und Ausstattung einer Gartenlaube ist § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes:

„Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“

Ergänzung:

- Größe 24 m² einschließlich Toilette, Geräteraum und überdachtem Laubenvorplatz
 - Dachhöhe bei Sattel-, Zelt und Walmdach max. 3,50 m
 - Dachhöhe bei Pult oder Flachdach max. 2,60 m
 - Dachüberstand: max. 0,80 m
 - Eine (Teil-) Unterkellerung der Gartenlauben und durchgängige Betonwege im Garten sind unzulässig.
 - Die Laube inklusive Dachüberstand (0,80 m, Traufe genannt) zählt nicht zu den 6 % versiegelter Fläche.
- b)** Die Errichtung, bauliche Veränderungen, jegliche Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Bausubstanz (Fenster, Türen; Wände; Fundament, Dach; auch Teile davon), Verkleidung der Fassade und der Abriss der Gartenlaube sind in jedem Fall **antrags- und genehmigungspflichtig**.
- c)** Arbeiten an der Bausubstanz, die in die Statik des Gebäudes eingreifen, oder die Erweiterungen der bestehenden Bausubstanz, sind **nicht genehmigungsfähig**.
- d)** Ein zweiter Baukörper auf der Parzelle ist **nicht genehmigungsfähig**.
- e)** Der Schornstein (Voraussetzung: Existenz einer Baugenehmigung) muss nachweislich mindestens einmal im Jahr auf Kosten des Pächters durch den zuständigen Schornsteinfeger gereinigt werden. Der Schornstein ist nur bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet.
- f)** Zur Sicherung gegenüber allen Risiken ist durch den Pächter eine Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- g)** Bei einem Wasseranschluss in der Laube ist eine abflusslose Abwassersammelgrube einzubauen.
- h)** Wasserzähler müssen nach gesetzlichen Vorgaben regelmäßig geeicht werden.
- i)** Eine Klimaanlage in der Laube ist nicht zulässig.

3.2. Zulässige bauliche Anlagen für den Erholungsteil

Grundsätzlich wird eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage für den Erholungsteil des Kleingartens nur erteilt, wenn die kleingärtnerische Nutzung gemäß der Abschnitte B.1 und B.2 vollumfänglich erfüllt ist.

Bau- und Aufstellanträge sind dreifach mit Grundriss- und Bauzeichnungen, Lageskizze der Parzelle und formloser Darstellung des Bauvorhabens mit Materialangaben über den Vorstand der KGA an den Bezirksverband einzureichen. Das trifft auch für Veränderungen an bestehenden Anlagen zu.

Die Bautätigkeit darf erst nach Vorlage der Bauzustimmung durch den Bezirksverband begonnen werden. Zuwiderhandlung kann zum ersatzlosen Entfernen der errichteten Anlagen führen.

a) Badebecken / Pool

Rahmenbedingungen:

- Die Aufstellung des Badebeckens ist saisonal im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. begrenzt.
- Der Durchmesser des Badbeckens bzw. seine längste Ausdehnung beträgt max. 3,60 m.
- Die Höhe des Badebeckens beträgt max. 0,90 m.
- Das Becken steht zu ebener Erde und ist nicht im Erdboden eingelassen.
- Zum Einsatz kommt ausschließlich ein aufblasbares oder leicht demontierbares Big-Bag-System.
- Die Grundfläche des Badebeckens zählt zur versiegelten Fläche der Parzelle.

Diese bauliche Anlage ist antrags- und genehmigungspflichtig.

Der Antragsteller wird auf Folgendes hingewiesen: Poolwasser ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG §53 (1)) Abwasser und muss durch einen Fachbetrieb oder durch Einleitung in die Kanalisation entsorgt werden. Ein Versickern von Poolwasser ist ausnahmslos verboten.

Die Entsorgung des Poolwassers ist somit nachweislichpflichtig.

b) abflusslose Abwassersammelgrube

Grundsätzlich sind Toiletten auf biologischer Basis anzustreben. Bei einem Laubenanschluss an das Trinkwassernetz ist eine Abwassergrube zwingend notwendig.

Rahmenbedingungen:

- Einbau der Abwassergrube durch zertifiziertes Unternehmen oder Eigenleistung
- nur Abwasserbehälter mit DIBT- Zertifikat
- Dichtheitsprüfung nach gesetzlichen Vorgaben durch zugelassenen Fachbetrieb
- alle 5 Jahre erneute Dichtheitsprüfung
- Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Diese bauliche Anlage ist antrags- und genehmigungspflichtig.

c) Gartenteich

Rahmenbedingungen:

- Teichgröße bis max. 10 m², Tiefe max. 1,10 m, mit Randbepflanzung
- keine Ausführung in Beton

Diese bauliche Anlage ist antrags- und genehmigungspflichtig.

d) Kinder-Spielgeräte, Sandkästen, Spielhäuser, Trampolin

Grundsätzlich werden nur genau ein Kinderspielgerät und ein Badebecken / Pool je Parzelle genehmigt.

Rahmenbedingungen:

- Kinderspielhäuser max. 2 m² Grundfläche, Höhe max. 1,2 m, Material: Holz / Kunststoff
- Aufstellen eines Trampolins saisonal im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09.
- Sandkästen Abmaße 1,5 m x 1,5m x 0,3 m (L/B/H), Ausführung Holz oder Kunststoff
- Die Aufstellgenehmigungen von Spielgeräten endet mit dem Pachtverhältnis.
- Baumhäuser sind unzulässig.

Diese baulichen Anlagen sind antrags- und genehmigungspflichtig.

Ausnahme: Ein Sandkasten pro Parzelle, dieser ist genehmigungsfrei.

e) Versiegelungen auf der Parzelle

Rahmenbedingung:

- max. 6 % der Parzellenfläche dürfen versiegelt sein
- Spritzschutz um Gartenlaube $\leq 0,8$ m gehört nicht zur versiegelten Fläche

Diese baulichen Anlagen sind bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

f) Pavillon

Rahmenbedingung:

- Größe max. 3 m x 5 m, Stoffdach, PVC-Plane, flexible Plane
- Aufstellung des Pavillons ist saisonal im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. möglich
- Demontage der Trägerkonstruktion in den Wintermonaten
- keine Verbindung zur Laube, nicht als Sichtschutz an der Einfriedung
- Feste Konstruktionen aus Holz, Stahl, Alu, mit Kunststoff- oder Bitumendächer o.ä. sind unzulässig.

Diese bauliche Anlage ist bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

g) Wasseranschlussgrube / Wasseranschluss in der Laube

Wasserleitungen müssen über Wasseranschlusschächte zur Unterbringung des Wasserzählers geführt werden.

Rahmenbedingungen:

- Innenmaß mind. 1 m x 1 m x 1 m, Material frostbeständig (kein Gasbeton)
- zwischen Wasserzähler und Boden mindestens 30 cm für Reparaturarbeiten
- Grube mit stabilem Deckel trittfest abgedeckt

Diese baulichen Anlagen sind antrags- und genehmigungspflichtig.

h) Sonstige Baulichkeiten für die Gestaltung des Erholungsbereiches der Parzelle

z. B. Rosenbögen / Zierbögen, Insektenhotels

Rahmenbedingungen:

- Ausführung Holz / Metall oder Kunststoff, max. Höhe: 2,20 m
- keine Sichtschutzelemente zwischen den Pfeilern
- Montage einer Markise an der Laube

Diese baulichen Anlagen sind bei Einhaltung der Rahmenbedingungen genehmigungsfrei.

3.3. Unzulässige bauliche Anlagen auf der Kleingartenparzelle

Untersagt sind:

- jegliche Antennenanlagen, Fahnenmaste, massive Grillanlagen
- Kleintierställe, gemauerte Kamine, Brüstungen
- geschlossene Veranden und überdachte Sitzplätze, sofern damit die gesamte überdachte Grundfläche größer als 24 m² ist
- Sichtschutzelemente / -felder jeglicher Art
- Kunstrasen ist auf maximal 15 m² beschränkt.

Abschnitt C Der Umweltschutz

Jeder Kleingärtner sollte an einer intakten Umwelt interessiert sein und mit seinem Handeln dafür Sorge tragen, dass unser Ökosystem mit seiner vielfältigen Biodiversität erhalten bleibt.

Der Klimaschutz fängt im Kleingarten an. Deshalb sind die nachfolgenden Regeln im Umweltinteresse einzuhalten:

- a) Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Zum Bewässern ist vorzugsweise Regenwasser zu verwenden. Dieses kann in maximal 5 Behältern mit einem gesamten Fassungsvermögen von 3.000 Liter (**genehmigungsfrei**) pro Parzelle, pro Behälter maximal 1000 Liter, aufgefangen werden. Regentonnen dürfen nicht in den Boden eingelassen werden.
- b) Das Jauchen mit Fäkalien ist nicht gestattet.
- c) Hinsichtlich der Müllbeseitigung hat sich der Pächter an der durch den Kleingartenverein vereinbarten Entsorgung zu beteiligen.
- d) Zur Bekämpfung von Unkraut und Pflanzenschädlingen sind vorzugsweise natürliche Mittel einzusetzen. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft werden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin in besonderen Fällen auf Antrag zugelassen werden.
- e) Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer d) aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Gartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden.
- f) Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material ist zu kompostieren. Es darf nicht im Rahmen der Müllbeseitigung zur Abfuhr gegeben werden.

- g) Das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen Abfalls ist verboten.
- h) Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Während der Brutzeit ist der Schnitt der Hecken und Sträucher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Formschnitt erlaubt). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere
*§ 39 (5): "Es ist verboten...:
... 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ..."*
- i) Um den Artenschutz zu fördern, sind Totholzbiotope (Benjeshecken) im Erholungsbereich der Parzelle, die eine maximale Größe von 1,25 m x 1 m x 10 m (H/B/L) nicht überschreiten darf, **genehmigungsfrei** zulässig.
- Eine Bienenwiese bis 3 m² ist **zulässig**.
 - Dabei ist jedoch der Grundsatz eines umweltgerecht gepflegten und aktiv bewirtschafteten Kleingartens zu berücksichtigen.
 - Ausschließlich wildwachsende Blumen- und Grasflächen entsprechen nicht dem kleingärtnerischen Grundgedanken und sind **unzulässig**.
- j) Solar- und Photovoltaikanlagen auf der Parzelle befinden sich derzeit in einer rechtlichen Grauzone, da es einen Widerspruch zwischen politischem Willen und gesetzlichen Grundlagen gibt (Status „Kleingartenanlage“ vs. bauliche Anlage + unzulässige Versorgung der Laube). Ungeachtet der derzeitigen unklaren Rechtslage hat der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin - Weißensee e.V. beschlossen, unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen, der Aufstellung einer Photovoltaikanlage bis 5 m² auf der Parzelle auf Antrag des Pächters zuzustimmen, sofern eine diesbezügliche Änderung des Zwischenpachtvertrags in Kraft getreten ist.

Bedingungen für Einsatz von Solar –und Photovoltaikanlagen auf der Parzelle:

- Die Parzelle liegt auf einer Pachtfläche des Berliner Senates
 - Parzellen auf privatem Pachtland, wie z. B. Bundeseisenbahnvermögen, sind von diesen Regelungen ausgeschlossen.
 - Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle ist zum Zeitpunkt des Antrages gegeben.
 - Der Nachweis der rechtmäßigen Größe der Baulichkeiten auf der Parzelle (eine Laube mit 24 m²) liegt vor.
 - Gewonnener Solarstrom dient ausschließlich als „Arbeitsstrom“ für die Parzelle und darf nicht in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden.
 - Es gibt keinen Solarstromanschluss in der Laube.
 - Die Vorlage der Eingangsbestätigung der Anmeldung der Photovoltaik-Anlage bei der Stromnetz AG ist dem Antrag beizufügen.
 - Für die Photovoltaik-Anlage hat der Pächter einen Bauantrag zu stellen.
- k) Lichtverschmutzung in Kleingärten sollte im Umweltinteresse vermieden werden. Durch übermäßiges Kunstlicht in der Nacht werden nicht nur nachtaktive Insekten, sondern auch die Natur und die Menschen unnötig belastet. Deshalb ist eine sparsame und gezielte Beleuchtung angeraten. Besonders Leuchten mit hohem UV- und Blaulichtanteil sind aus Umweltgesichtspunkten zu vermeiden.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist für alle Unterpächter des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin – Weißensee e.V. verbindlich.

Sie tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Die internen Regelungen eines Kleingartenvereins können die Festlegungen der Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin – Weißensee e.V. ergänzen und erweitern, jedoch grundsätzlich nicht verändern oder ersetzen.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen dieser Gartenordnung unberührt.

Grundlagen

für diese Gartenordnung sind u. a.:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO)
- Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchVO)
- Landes-Bauordnung Berlin (BauO Bln)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Landes-Immissionsgesetz Berlin (LImSchG Bln)
- Hundegesetz Berlin (HundG Bln)
- (Unter-) Pachtvertrag
- Nachbarrechtsgesetz Berlin (NachbG Bln)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
